



Brüssel, den 18. November 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0376(COD)

11778/1/25
REV 1 ADD 1

CONSOM 147
MI 560
JUSTCIV 137
IA 94
COMPET 762
DIGIT 150
CODEC 1051
PARLNAT

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung

- Begründung des Rates
- Annahme durch den Rat am 17. November 2025

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vorgelegt.¹
2. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Februar 2024 abgegeben.²
4. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (im Folgenden „IMCO“) federführend. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung³ auf seiner Plenartagung am 13. März 2024 festgelegt.
5. Der Vorschlag und die entsprechende Folgenabschätzung wurden in der Sitzung der Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ am 28. November 2023 unter spanischem Vorsitz vorgestellt. Die Gruppe hat die Prüfung des Vorschlags in 17 zusätzlichen Sitzungen unter belgischem, ungarischem und polnischem Vorsitz fortgesetzt.

¹ Dok. 14434/23 + ADD 1-5.

² Dok. 6964/24.

³ Dok. 10620/24.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 25. September 2024 dem Vorsitz ein Mandat⁴ zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt. Auf dieser Grundlage wurden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission geführt, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
7. Die politischen Trilogie fanden am 20. Februar, am 19. Mai und am 26. Juni 2025 statt. Die beiden gesetzgebenden Organe haben im letzten Trilog eine vorläufige Gesamteinigung erzielt.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext am 16. Juli 2025 geprüft und seine Unterstützung dafür bekundet.⁵
9. Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 25. September 2025 für den vereinbarten Text gestimmt. Die Vorsitzende des IMCO-Ausschusses hat dem Ausschuss der Ständigen Vertreter am 2. Oktober 2025 ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorgeht, dass sie in dem Fall, dass der Rat dem Europäischen Parlament seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen übermittelt, dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments anzunehmen. Der dem Schreiben beigefügte Text entspricht dem Wortlaut, der am 16. Juli 2025 die Unterstützung des Ausschusses der Ständigen Vertreter erhalten hat.

II. ZIEL

10. Mit dem Vorschlags soll der Rahmen für die Verfahren der alternativen Streitbeilegung (im Folgenden „AS“) an die digitalen Märkte angepasst, die Inanspruchnahme der alternativen Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten verbessert und die AS-Verfahren zum Vorteil aller Akteure vereinfacht werden. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag darauf abgezielt, die Berichtspflichten zu rationalisieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

⁴ Dok. 13398/24.

⁵ Dok. 11293/25.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

11. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung erzielt haben:
12. Die Ausweitung des **sachlichen Anwendungsbereichs** ist auf Streitigkeiten beschränkt, die sich aus vertraglichen Situationen ergeben, umfasst jedoch auch die Phasen vor Vertragsabschluss (wie Werbung und die Bereitstellung von Informationen) sowie nach Beendigung des Vertrags (z. B. die Nutzung digitaler Inhalte). Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Streitigkeiten aus außervertraglichen Verpflichtungen wurde gestrichen.
13. Die Ausdehnung des **räumlichen Geltungsbereichs** auf Drittlandunternehmer ist an folgende Bedingungen geknüpft: i) ein gemeinsames Ersuchen des Unternehmers und des Verbrauchers um das AS-Verfahren und ii) die Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmers auf Verbraucher in der EU. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen für die Teilnahme von Drittlandunternehmern an AS-Verfahren festlegen.
14. Die **Begriffsbestimmungen** wurden angepasst, um dem geänderten Anwendungsbereich der AS-Richtlinie Rechnung zu tragen. Es wird eine Begriffsbestimmung für eine Drittlandunternehmer-Streitigkeit eingeführt.
15. Unternehmer unterliegen einer **Antwortpflicht**: ein Ersuchen einer AS-Stelle ist unabhängig davon, ob sie mit der Teilnahme an einem AS-Verfahren einverstanden sind oder nicht, innerhalb von 20 Arbeitstagen zu beantworten. Bei komplexen Streitigkeiten oder unter außergewöhnlichen Umständen kann diese Frist auf 30 Arbeitstage verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann die AS-Stelle das Ausbleiben einer Antwort als Ablehnung der Teilnahme durch den Unternehmer betrachten und den Fall schließen. Die Folgen der Nichtbeantwortung werden in nationalen Rechtsvorschriften festgelegt. Darüber hinaus sind Unternehmer von der Antwortpflicht befreit, wenn die Teilnahme des Unternehmers gemäß den nationalen Rechtsvorschriften obligatorisch ist oder wenn die Ergebnisse der AS ohne die Zustimmung des Unternehmers zur Teilnahme erzielt werden können oder der Unternehmer sich bereits zur Teilnahme an AS-Verfahren verpflichtet hat.

16. Es wird eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt, über **Maßnahmen zu verfügen, mit denen die Beteiligung von Unternehmen und Verbrauchern an AS-Verfahren gefördert wird**. Bei der Gestaltung und Umsetzung dieser Maßnahmen sollten die Mitgliedstaaten Sektoren mit geringer Beteiligung von Unternehmen und einer hohen Anzahl an Beschwerden von Verbrauchern, wie **Verkehr** oder Tourismus, insbesondere im Bereich der Fluggastrechte, besondere Aufmerksamkeit widmen. Alternativ können die Mitgliedstaaten eine Beteiligung in diesen Sektoren verbindlich vorschreiben.
17. Eine neue Bestimmung sieht vor, dass die Verbraucher vorab informiert werden müssen, wenn bei AS-Entscheidungsprozessen **automatisierte Mittel** eingesetzt werden.
18. **Unlautere Geschäftspraktiken und missbräuchliche Klauseln** wurden in die Praktiken aufgenommen, über die die AS-Stellen im Falle wiederholter Beschwerden von Verbrauchern Informationen mit den zuständigen Behörden austauschen. Darüber hinaus sind die AS-Stellen dazu verpflichtet, die Kontaktinformationen der zuständigen Behörden öffentlich zugänglich zu machen.
19. Bestimmte **Berichtspflichten** wurden vereinfacht: AS-Stellen sind verpflichtet, ihre Tätigkeitsberichte alle zwei Jahre statt jährlich zu veröffentlichen, und sie sind nicht mehr zur Berichterstattung über ihre Zusammenarbeit innerhalb von AS-Netzen verpflichtet. Andererseits wurde vereinbart, die Berichtspflichten in Bezug auf i) die Wirksamkeit der AS-Netze, ii) die Schulungen für das Personal und iii) die Bewertung, wie AS-Stellen ihre Leistungsfähigkeit verbessern wollen, beizubehalten.
20. Die beiden gesetzgebenden Organe haben vereinbart, eine Verpflichtung für die **zuständigen Behörden** aufzunehmen, die **erforderlichen Überprüfungen** durchzuführen, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie zu überwachen. In einem horizontalen Erwägungsgrund wird präzisiert, dass AS-Stellen, zuständige Behörden und AS-Kontaktstellen über ausreichende personelle, materielle und finanzielle **Ressourcen** verfügen sollten und dass die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck die geeigneten Finanzierungsformen festlegen können.
21. Die Frist für die **Umsetzung** der Richtlinie wurde auf 26 Monate nach ihrem Inkrafttreten und der Beginn der **Anwendung** sechs Monate später, d. h. auf 32 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie, festgesetzt.

IV. FAZIT

22. Der Standpunkt des Rates unterstützt das Ziel des Vorschlags der Kommission und spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Unterstützung der Kommission erzielten Kompromiss in vollem Umfang wider.
 23. Der Rat ist daher der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung die Verhandlungsergebnisse in ausgewogener Weise abbildet und dass mit der Richtlinie, nach ihrer Annahme, dazu beitragen wird, die Streitbeilegung zu erleichtern, das Bewusstsein der Verbraucher zu schärfen und die Beteiligung der Unternehmer zu fördern, wodurch der Verbraucherschutz weiter verbessert wird.
-